

Verordnungsblatt für die Gemeinde Außervillgraten

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. November 2025

2. Müllabfuhrordnung

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Außervillgraten vom 10.11.2025 über die Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 34/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Gemeinde Außervillgraten ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol (AWVO) und entsorgt den gesamten, im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfall im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr der Gemeinde Außervillgraten durch das vom Abfallwirtschaftsverband Osttirol beauftragte Abfuhrunternehmen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen

- a) gefährliche Abfälle,
- b) sonstige Abfälle und
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2024.

(2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

(3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

(4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

(5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.

(6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Betriebsobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Außervillgraten, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind und ganzjährig gefahrlos befahren werden können.

(2) Nicht unter die Abholpflicht fallen

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu dem Recyclinghof beim Haus Valgrata zu bringen sind;
- d) folgende Grundstücke:
 - 1. Fraktion Dorf Hausnummern: 74a, 74b, 133, 163, 164, 166, 167, 168, 178, 178a, 178b, 187, 190,
 - 2. Fraktion Winkeltal Hausnummern: 72a, 100, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 145, 161, 162, 179, 181, 182, 229, 230, 231, 234, 235,
 - 3. Fraktion Versellerberg Hausnummern: 65, 66, 66a, 67, 68, 69, 70, 71, 71a, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 89a, 90, 91, 92, 92a, 93, 94, 95, 96, 99
 - 4. Fraktion Unterfelden Hausnummern: 37, 38, 38a, 39, 40, 41, 43, 48, 49, 50, 51, 53, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 62a, 63, 64
 - 5. Fraktion Unterwalden Hausnummern: 4, 5, 6, 6a, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 13a, 14, 15, 16, 17, 18, 18a, 18b, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 27a, 28, 183, 198, 258, 259, 259a, 260, 261, 262, 263, 270, 271

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle (insbesondere Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, welche nicht auf dem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden) sind zu den nachfolgend angeführten Abholstellen zu verbringen:

- 1. Recyclinghof beim Haus Valgrata
- 2. Waldwegbrücke
- 3. Gann-Egge
- 4. Stefanbrücke
- 5. Kont. Walchboden
- 6. Abzweigung Schupferweg
- 7. Brücke Hinterwalche
- 8. Homatbrücke
- 9. Kont. Lehen
- 10. Abzweigung Kalber
- 11. Abzweigung Tilliachweg
- 12. Abzweigung Pecherweg
- 13. Unterkofelbrücke
- 14. Rennerbrücke
- 15. Abzweigung Hochkofl
- 16. Käsewaldbrücke
- 17. Abzweigung Bodenhof

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie des Systems der Abgabe von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind

a) Restmüllsäcke – 40 Liter oder 70 Liter, wobei sich jene Haushalte mit einer lebenden Person zwischen 40 Liter Restmüllsäcke oder 70 Liter Restmüllsäcke entscheiden können.

b) Restmülltonne – 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 660 Liter

c) Restmüllgroßbehälter – 800 Liter

d) Absetzmulde – 5000 Liter

f) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 35 Liter und 120 Liter

(2) Festlegung des Mindestbehältervolumens:

a) für Restmüll

1. je nach Anzahl der im Haushalt lebenden Personen zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres:

1 Person – 210 Liter pro Jahr

2 Personen – 420 Liter pro Jahr

3 Personen – 490 Liter pro Jahr

4 Personen – 560 Liter pro Jahr

5 und mehr Personen – 630 Liter pro Jahr

2. Gästezimmervermietung – pro Nächtigung 2 Liter (35 Nächtigungen = 1 Sack); Bemessungsgrundlage Jänner und November des Vorjahres und Dezember des vorangegangenen Jahres.

3. Freizeitwohnsitz – 140 Liter pro Jahr

b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

182 Liter pro Jahr und Person

(3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll aus Haushalten erwirbt der Gebührenschuldner folgenden Anspruch auf den Bezug von kostenlosen Restmüllsäcken für:

a) 1-Personen Haushalt – 5 Restmüllsäcke zu je 40 Liter oder 3 Restmüllsäcke zu je 70 Liter

b) 2-Personen Haushalt – 6 Restmüllsäcke zu je 70 Liter

c) 3-Personen Haushalt – 7 Restmüllsäcke zu je 70 Liter

d) 4-Personen Haushalt – 8 Restmüllsäcke zu je 70 Liter

e) 5- und Mehr-Personen Haushalt – 9 Restmüllsäcke zu je 70 Liter

f) Freizeitwohnsitz – 2 Restmüllsäcke zu je 70 Liter

(4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig jeweils am Montag gerader Kalenderwochen bzw. im Falle eines Feiertages am darauffolgenden Werktag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden 14-tägig jeweils am Freitag gerader Kalenderwochen bzw. im Falle eines Feiertages am darauffolgenden Werktag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

(5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, am Tag der Abfuhr bis spätestens 06:00 Uhr am Straßenrand bzw. an der unter § 3 Abs 2 lit. d angeführten Abholstellen so aufzustellen, dass

a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt

b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können

c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

(6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Festlegung des Systems der Abgabe von Sperrmüll

(1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich zweimal. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.

(2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

(1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

(2) Altglas ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Trinkgläser, Glasgeschirr, etc.

(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container gemeinsam einzubringen

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Kunstofftaschen, Kunstofffolien, Kunstoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Verbundkartons (z.B. Milch- und Getränkeverpackungen), Weißblechdosen (z.B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z.B. Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen welche nicht über das Einwegpfandsystem zurückgenommen werden können, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Bepandete Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Achtung: Für Kunststoffgetränkeflaschen aus PET und Getränkedosen aus Aluminium gilt seit 01.01.2025 das Einwegpfand (die Rücknahme erfolgt z.B. im Lebensmittelhandel)

(4) Altpapier und Kartonagen:

Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunstofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

(5) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) ist im Zuge der Sperrmüllsammlung und/oder Mobilen Problemstoffsammlung getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(7) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

(8) Alttextilien:

Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(9) Altholz:

Altholz ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

Zum Altholz gehören: Stühle, Kästen, Spanplatten, Schaltafeln, Bretter, etc.

Nicht zum Altholz gehören: Sämtliche Holzobjekte in denen das Holz mit anderen Materialien verbunden ist (z.B. Holzfenster mit Glasresten), Bahnschwellen, etc.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

(4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden.

(5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

(1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.

(2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch Abfallbesitzer zu erfolgen.

(3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung für die Gemeinde Außervillgraten, beschlossen am 18.12.2008, kundgemacht vom 19.12.2008 bis 07.01.2009, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Josef Mair